

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pfrimer & Mösslacher Heizung, Lüftung, Sanitär GmbH

1. Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sofern auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1/2 des Konsumentenschutz-Gesetzes BGBl 140/79 in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Allen unseren Angeboten, Verkäufen, Lieferungen, Leistungen und Verträgen liegen ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde, und zwar auch dann, wenn unser Auftraggeber (AG) eigene anders lautende Geschäftsbedingungen als verbindlich vorschreiben sollte. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN), sowie Sondervereinbarungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung im Einzelfall. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Stillschweigen gilt niemals als Einverständnis.

2. Kostenvoranschläge

werden ausschließlich schriftlich erstellt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den AN nicht zur Annahme eines Auftrages sowie auf Ausführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlages bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Die in Kostenvoranschlägen verzeichneten Preise gelten für den Tag, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt und sind in diesen nur die Kosten der ausdrücklich angeführten Leistungen berücksichtigt. Angebote werden ebenfalls nur schriftlich erstellt; die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

3. Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistung ist der AN frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der AG seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen und die in diesen Bedingungen vorgesehene oder einzeln vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder Energieversorgungsunternehmen, sowie vorgeschriebene Meldungen an die Behörden sind vom AG vor Ausführung der Leistung auf seine Kosten zu veranlassen und uns nachzuweisen. Der AG hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos die erforderliche Energie sowie versperrbare Räume für den Aufenthalt unserer Mitarbeiter und für die sichere Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Vornahme von, dem AG zumutbaren Änderungen in technischen Belangen, bleibt uns im Zuge der Leistungsausführung vorbehalten.

4. Leistungstermine

Der AN ist bestrebt die vereinbarten Termine einzuhalten. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst ohne Verschulden des AN verzögert, bewirkt dies eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen. Durch derartige Verzögerungen auflaufende Mehrkosten sind vom AG sodann zu ersetzen. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Liefer- und/oder Leistungsverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des AN eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den AG, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem AG ein tatsächlicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

5. Rücktritt vom Vertrag

Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AG entstanden sind und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,

c) wenn die durch ein der Sphäre des AG zuzuordnendes Ereignis erfolgte Verlängerung der Leistungsfrist insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Frist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden. Falls über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der AN berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der AG unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des AN unerlässlich ist. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des AN einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde sowie für vom AN erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem AN steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den AG wird ausgeschlossen.

6. Preise

Treten zwischen dem für die Preisermittlung relevanten Tag (Datum des Kostenvoranschlages bzw. Vertragsabschluss) und der Leistungsausführung Preiserhöhungen für Material und/oder Lohn ein, führt dies im gleichen Umfang auch zu einer Erhöhung der angebotenen bzw. vereinbarten Preise.

Im Übrigen wird der Arbeitsaufwand nach unseren Sätzen verrechnet und gilt dies insbesondere für Überstunden, Reisekosten, Nächtigungskosten, Zulagen, Auslösen und dergleichen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird vom AG eine dringende Ausführung gewünscht, werden die durch Überstunden und beschleunigte Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten verrechnet. Für Materialverschnitt wird ein Zuschlag in dem in der einschlägigen Ö-Norm festgelegten Ausmaß berechnet. Wenn Geräte, Materialien und ähnliches vom AG beigestellt werden, sind wir berechtigt hier für 12 Prozent unserer Verkaufspreise für derartige beigestellte Geräte und Materialien zu berechnen. Bei Zahlungsverzug ist der AG verpflichtet auch die Kosten von Inkassobüros oder vorprozessualer anwaltlicher Tätigkeit in voller Höhe zu bezahlen. Ein- gehende Zahlungen werden zunächst auf derartige Spesen und Kosten und in der Folge auf Zinsen und dann erst auf das Kapitel verrechnet.

7. Übernahme

Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den AG über. Wenn der AG eine von der AN ihm rechtzeitig angekündigten Übernahme der Leistung nicht durchführt, gilt sie mit dem vorgesehenen Tag als abgenommen. Alle gelieferten Waren und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderungen Eigentum des AN. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt derartige Geräte, Waren und Materialien, auch wenn sie schon montiert waren, wieder zu entfernen. Auch für den Fall einer formellen Abnahmevereinbarung, gilt eine Inbetriebnahme oder bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage durch den AG (auch vor dem Abnahmetermin) als Abnahme

8. Fälligkeiten

Vor Arbeitsbeginn ist eine Anzahlung in Höhe von 30% der Auftragssumme zu leisten. Der AN ist nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung berechtigt Teilrechnungen zu legen und Teilzahlungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des AGs ist der AN ohne besonderen Nachweis berechtigt Verzugszinsen iHv 9,2% über Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Das Recht den Ersatz höherer Zinsen bzw. eines eintretenden Schadens zu verlangen, wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

9. Gewährleistung

Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme gemäß Punkt 7.

Allfällige Rügen wegen Material-, Herstellungs- oder sonstiger Mängel sind dem AN – bei sonstigem Anspruchsverlust - innerhalb von drei Werktagen nach deren möglicher Entdeckung unter genauer Bezeichnung derselben schriftlich anzuzeigen. Im Rahmen der Gewährleistung sind wir nur zur Reparatur oder zum Austausch nachweislich fehlerhafter Teile verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des AGs sind ausgeschlossen und erstreckt sich die Gewährleistung insbesondere nicht auf jene Teile, die in Folge ihres normalen Gebrauches verschleißern und regelmäßig erneuert werden müssen.

Sofern nicht anders vereinbart, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht vom AN bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung (inkl. Wartung) und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom AG beigestelltes Material zurückzuführen sind.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des AN der AG selbst oder ein nicht vom AN ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Lieferungen und Leistungen des AN Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme jedweder Gewährleistungsansprüche ist, dass der AG bis dahin seine gesamten Verpflichtungen aus dem Vertrag voll und ganz, und zwar einschließlich aller Nebengebühren erfüllt hat. Wenn die Behebung eines nachgewiesenen Mangels nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, ist nach unserer Wahl eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleich geeignete Sache nachzuliefern. Sofern die Mängelbehebung nicht an Ort und Stelle erfolgen muss, werden Reparaturen an unserem Geschäftssitz durchgeführt und erfolgt der Hin- und Rücktransport auf Kosten und Gefahr des AG. Wünscht dieser eine derartige Mängelbehebung an Ort und Stelle hat er für die bezughabenden Mehrkosten aufzukommen.

10. Kompensationsverbot

Der AG ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, behaupteter Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder aus sonstigen Gründen zurückzubehalten und ist jede Kompensation mit derartigen Ansprüchen gegenüber unseren Ansprüchen ausgeschlossen.

11. Haftung des AN

Der AN haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung des AN in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung des AN auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ausgeschlossen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche des AG aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen. Die Regelungen des Punktes 11 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des AG gegen den AN, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des AN wirksam.

12. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht Sitz des AN ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Wird eine Ware vom AN auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des AG angefertigt, hat der AG diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des AN und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

Der AG hat bei Weitergabe der vom Verkäufer gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der vom Verkäufer erbrachten Leistungen einschließlich

14. Allgemeine Bestimmungen

Wir sind jederzeit berechtigt uns bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen Dritter zu bedienen. Der AG verpflichtet sich unsere Mitarbeiter, die mit ihm in Kontakt getreten sind, nicht für sich oder Dritte abzuwerben bzw. deren Dienste außerhalb des zwischen uns und ihm bestehenden Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen. Im Falle des Zuwiderhandelns sind wir für jeden einzelnen Fall des Zuwiderhandelns berechtigt vom AG eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von maximal zehn Prozent des gesamten vertraglichen Entgeltes zu verlangen. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sind oder rechtsunwirksam werden, gelten die übrigen Bedingungen weiterhin und sind ungültige Bestimmungen durch den Sinn dieser Bedingungen entsprechende gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und Abweichungen von diesen bedürfen der Schriftform. Nachweislich vereinbarte O-Normen gelten nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen

Stand 07/2022